

## LESEFASSUNG

### Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Bad Bramstedt



## Inhalt

<b>Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Bad Bramstedt ..</b>	<b>3</b>
§ 1 Geltungsbereich .....	3
§ 2 Erlaubnispflichtige Sondernutzungen und Gemeingebrauch .....	3
§ 3 Erteilung und Erlöschung der Sondernutzungserlaubnis .....	4
§ 4 Gebühren .....	5
§ 5 Sondernutzungserlaubnis in besonderen Fällen .....	5
§ 6 Nutzung nach bürgerlichem Recht .....	5
§ 7 Erstattung von Mehrkosten .....	6
§ 8 Haftung .....	6
§ 9 Verarbeitung personenbezogener Daten .....	6
§ 10 Ordnungswidrigkeiten .....	6
§ 11 Sonstige Bestimmungen .....	7
§ 12 Inkrafttreten .....	7



## Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Bad Bramstedt

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. Seite 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.02.2013 (GVOBl. Schl.-H. Seite 72), der §§ 20 - 23, 26, 28 und 62 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 25.11.2003 (GVOBl. Schl.-H. Seite 631) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung vom 28.06.2007 (BGBl. I, S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.05.2013 (BGBl. I, S. 1388) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Bramstedt vom 14.11.2013 folgende Satzung erlassen:

### § 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Sondernutzungen und Nutzungen nach bürgerlichem Recht an folgenden dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen (öffentliche Straßen) im Gebiet der Stadt Bad Bramstedt:

- 1) Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen;
- 2) Ortsdurchfahrten im Zuge von Landesstraßen
- 3) Ortsdurchfahrten im Zuge von Kreisstraßen
- 4) Gemeindestraßen;
- 5) sonstige öffentliche Straßen.

### § 2 Erlaubnispflichtige Sondernutzungen und Gemeingebrauch

(1) Gemeingebrauch ist die jedermann im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften offenstehende Benutzung der öffentlichen Straßen zum Verkehr. Kein Gemeingebrauch liegt vor, wenn die Straße nicht vorwiegend zum Verkehr, sondern zu anderen Zwecken benutzt wird.

Darunter fallen insbesondere:

- a) Nächtigen
- b) aggressives und störendes Betteln
- c) Behinderung oder Belästigung von Verkehrsteilnehmern; dies gilt ausdrücklich auch dann,
- d) wenn dabei Alkohol oder andere Rauschmittel konsumiert werden.
- e) Verunreinigungen öffentlicher Straßen, Wege und Plätze durch Kot.

(2) Sondernutzung ist jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der in § 1 genannten öffentlichen Straßen.



(3) Sondernutzungen für die Werbung durch Banner, Stell- und Werbeschilder

- a) durch Vereine, Verbände, Religionsgesellschaften u. a. werden nur für die Zeit von höchstens 10 Tagen vor einem Ereignis, insbesondere bei Veranstaltungen, gestattet;
- b) durch politische Parteien und deren Jugendverbände werden nur für die Zeit von 6 Wochen vor einer öffentlichen, demokratischen Abstimmung oder Wahl nach Europa-, Bundes-, Landes oder Ortsrecht gestattet.

Die Genannten zu a) und b) können innerhalb des jeweiligen angegebenen Zeitraumes für höchstens 30 Stellschilder zur Aufstellung im Stadtgebiet eine Sondernutzungserlaubnis erhalten.

- c) Außerhalb der Wahlvorbereitungszeit werden für Öffentlichkeitsarbeit der Parteien und deren Jugendverbände höchstens 20 Stellschilder - längstens für 10 Tage - zugelassen.
- d) Die Sondernutzungserlaubnis kann bei Stell- und Werbeschildern unter Ausschluss bestimmter Straßen, Wege und Plätze sowie unter Einhaltung von Abständen zwischen den
- e) einzelnen Nutzungen auf öffentlichen Straßen erteilt werden.

(4) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Sondernutzung an den in § 1 dieser Satzung genannten öffentlichen Straßen der Erlaubnis der Stadt Bad Bramstedt (Sondernutzungserlaubnis). Dazu zählt auch das Aufstellen von Hubsteigern, Baumaschinen- und -geräten, sofern deren Nutzung einen Arbeitstag überschreitet und eine verkehrsrechtliche Genehmigung vorliegt.

(5) Um das Stadtbild zu erhalten, können von der Stadt Bad Bramstedt Vorgaben über die Größe, Form und Farbe des Objektes gegeben werden.

## § 3 Erteilung und Erlöschung der Sondernutzungserlaubnis

(1) Die Sondernutzungserlaubnis ist beim Bürgermeister der Stadt Bad Bramstedt -in der Regel mindestens 3 Wochen vor Beginn der Benutzung - schriftlich zu beantragen.

Es werden folgende Unterlagen und Nachweise verlangt:

- 1) eine maßstabsgerechte Zeichnung;
- 2) eine Beschreibung;
- 3) Angaben darüber, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Leichtigkeit des
- 4) Verkehrs sowie dem Schutze der Straße Rechnung getragen wird;
- 5) ein Muster der Werbung durch Stellschilder.



(2) Die Sondernutzungserlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt; es können Bedingungen und Auflagen festgesetzt werden. Ein Anspruch auf Erteilung der Erlaubnis besteht nicht. Die Sondernutzungserlaubnis ersetzt nicht die nach anderen Vorschriften erforderlichen Erlaubnisse, Genehmigungen und Zustimmungen.

(3) Die Sondernutzungserlaubnis erlischt

- 1) durch Einziehung der genutzten öffentlichen Straße;
- 2) durch Zeitablauf;
- 3) durch Widerruf;
- 4) wenn der Erlaubnisnehmer über einen Zeitraum von sechs Monaten von ihr keinen Gebrauch gemacht hat.

## § 4 Gebühren

(1) Für Sondernutzungen werden Gebühren nach einer besonderen Gebührensatzung erhoben.

Die Sondernutzungen können neben der Gebührenfestsetzung von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

## § 5 Sondernutzungserlaubnis in besonderen Fällen

(1) Die Erlaubnis für nachstehende Sondernutzungen gilt als erteilt, wenn die dafür vorgesehenen baulichen Anlagen baurechtlich genehmigt sind und die Gemeinde zugestimmt hat:

- 1) Vordächer, Sonnendächer (Markisen), Gesimse, Balkone, Werbeanlagen, Fensterbänke in einer Höhe von mindestens 2,50 m über öffentlichen Gehwegen;
- 2) Hinweisschilder auf öffentliche Gebäude und Gottesdienste;
- 3) Wartehallen und ähnliche Einrichtungen für den Linienverkehr, sofern mit diesen eine Werbung nicht verbunden wird oder verbunden werden kann.

(2) Erweist sich eine nach Abs. 1 erlaubte Sondernutzung als nicht gemeinverträglich, so kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

## § 6 Nutzung nach bürgerlichem Recht

Die Nutzung der in § 1 dieser Satzung genannten öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus richtet sich nach bürgerlichem Recht, sofern

- 1) durch die Nutzung der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt wird oder
- 2) die Nutzung der öffentlichen Versorgung dient.



Ein Anspruch auf Abschluss entsprechender Verträge besteht nicht.

## § 7 Erstattung von Mehrkosten

(1) Wenn eine öffentliche Straße wegen der Art des Gebrauches durch einen anderen verändert oder aufwendiger hergestellt werden muss (z.B. Befestigung von Gehwegen, Absenkung von Hochborden, Verrohrung von Gräben), dürfen nur solche Bauunternehmen mit der Herstellung beauftragt werden, die sich gegenüber der Stadt Bad Bramstedt verpflichtet haben, die Verkehrsflächen entsprechend des Merkblattes "Zusätzliche technische Vorschriften" herzustellen. Wird die Herstellung von der Stadt Bad Bramstedt durchgeführt oder veranlasst, sind die Mehrkosten für die Herstellung und Unterhaltung der Stadt Bad Bramstedt zu erstatten. Die Stadt Bad Bramstedt kann Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

(2) Wer eine Straße, einen Weg oder einen Platz aus Anlass der Inanspruchnahme im Sinne dieser Satzung beschädigt oder verunreinigt, hat die Beschädigung oder Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen. Anderenfalls kann die Stadt die Beschädigung oder Verunreinigung auf Kosten des Erlaubnisinhabers beseitigen.

## § 8 Haftung

Für die Erfüllung von Ansprüchen, die der Stadt Bad Bramstedt oder Dritten aus einer Sondernutzung entstehen, haften Erlaubnisnehme/innen und/oder deren Rechtsnachfolger und/oder Diejenigen, die die Sondernutzung ausüben oder in ihrem Interesse ausüben lassen als Gesamtschuldner.

## § 9 Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die Stadt ist berechtigt, die zur Erteilung der Sondernutzungserlaubnis erforderlichen personenbezogenen Daten gem. §§ 11 ff Landesdatenschutzgesetz (LDSG) zu erheben und zu speichern.

(2) Die Stadt ist berechtigt, die zum Zwecke der Gefahrenabwehr erforderlichen Daten auch ohne Kenntnis der Betroffenen an die Polizei und die Freiwillige Feuerwehr weiterzuleiten.

## § 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 56 Straßen- und Wegegesetz (StrWG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine öffentliche Straße ohne die erforderliche Erlaubnis zu Sondernutzungen gebraucht oder den mit der Sondernutzungserlaubnis verbundenen Bedingungen und Auflagen zuwiderhandelt oder eine ihr



oder ihm verursachte Verunreinigung einer öffentlichen Straße entgegen § 46 StrWG nicht beseitigt.

## § 11 Sonstige Bestimmungen

Bürgerlich-rechtliche Verträge über die Benutzung von Straßenflächen zu Werbezwecken bleiben unberührt.

## § 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.2014 in Kraft.

Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bestehende Sondernutzungsfälle erfolgt eine Anwendung der Satzungsregelungen erst mit Wirkung ab 01.01.2016

Bad Bramstedt, den 23.02.2015

Hans-Jürgen Kütbach  
Bürgermeister

